

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



13. Jahrgang	Potsdam, den 9. Februar 2004	Nummer 3
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Verordnung über die Aufgaben des Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg (LISUM-Aufgabenverordnung – LISUM AufgV) vom 24. Dezember 2003	58
Verwaltungsvorschriften für das Telekolleg ab Frühjahr 2004 (VV – Telekolleg 2004) vom 9. Januar 2004	59
Erste Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung (1ÄRLZuBB) vom 19. Dezember 2003	59
Erste Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung – Selbsthilfe (1ÄRLZuBBS) vom 19. Dezember 2003	60
Mitteilung 3/04 vom 19. Januar 2004 Überwachung der Berufsschulpflicht	60

Jugend

Rahmenvereinbarung über die Umsetzung der Kooperation von Schule und Jugendverbänden vom 2. Dezember 2003	61
--	----

II. Nichtamtlicher Teil

Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Musikschulen Brandenburg e. V. und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 19. Januar 2004	63
Kongress des Deutschen Musikrats zum Thema „Musik in der Ganztagschule“ vom 20. bis 22. Mai 2004 in Königstein	65
Bundesweiter Schülerwettbewerb 2004 „Bio find´ ich kuh-l“	66
6. Internationaler Kunstwettbewerb für Kinder und Jugendliche zum Thema „Ich und mein Hund“	66
Schülerwettbewerb 15. Berliner Märchentage „16 auf einen Streich“	66
Bundeswettbewerb Jugend debattiert 2004/2005	67
Neue Broschüre für Schulanfänger	68
Stellenausschreibung für eine deutsche Schule in Ausland	69

I. Amtlicher Teil**Bildung****Verordnung über die Aufgaben des Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg (LISUM-Aufgabenverordnung – LISUMAufgV)**

Vom 24. Dezember 2003
(GVBl. II S. 29)

Auf Grund des § 134 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2003 (GVBl. I S. 194, 198), verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1**Allgemeines**

Nachfolgend werden die vom Landesinstitut für Schule und Medien (Landesinstitut) auf Dauer wahrzunehmenden Aufgaben näher bestimmt. Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich das Landesinstitut der vorhandenen Personalkapazitäten. Soweit diese nicht ausreichen, werden Aufgaben unter Beachtung der gültigen Vergaberichtlinien und Sicherung geeigneter Controlling-Verfahren im Rahmen etatisierter Honorarmittel an Dritte vergeben. Die Arbeit des Landesinstituts wird über schuljahresbezogene Zielvereinbarungen mit dem für Schule zuständigen Mitglied der Landesregierung gesteuert. Im Übrigen regelt das Landesinstitut seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 2**Aufgaben**

Das Landesinstitut nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erarbeitung, Einführung und Überprüfung von Rahmenlehrplänen, anderen geeigneten curricularen Materialien sowie Handreichungen und Arbeitsmaterialien für den Unterricht,
2. Vorbereitung, Durchführung und Evaluation landesweiter Prüfungen sowie Erstellung von Handreichungen und Arbeitsmaterialien,
3. Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung in den Schulstufen und Fächern sowie die Unterstützung landesweiter Evaluationsvorhaben,
4. Koordination der Planung von Modellversuchen des Landes und der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, fachliche und organisatorische Betreuung von Modellversuchen, Schulversuchen, Modellvorhaben in Schule und Weiterbildung, Unterstützung von Versuchsschulen sowie die Betreuung und Durchführung von wissenschaftlichen Begleitungen,

5. Entwicklung von Konzepten, Maßnahmen und Projekten Übergreifender Themenkomplexe (ÜTK) sowie deren Durchführung und Unterstützung der curricularen Einbindung durch Erarbeitung von Handreichungen und Arbeitsmaterialien,
6. Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen zur Qualifizierung des Schulpersonals einschließlich der Fach-, Schul- und Evaluationsberater und des Personals der sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen, soweit es in einem Dienstverhältnis zum Land steht, und des Personals der Schulämter,
7. Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen zur Fortbildung der Schulleitungen sowie der Leiterinnen und Leiter der Fach-, Lernbereichs- und Abteilungskonferenzen,
8. Unterstützung bei der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung regionaler und schulinterner Fortbildungs- und Beratungsmaßnahmen auf Anforderung der staatlichen Schulämter,
9. Beratung von Schulen einschließlich ihrer Gremien gemäß Teil 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu Fragen der Mitwirkung und Fortbildung der Mitglieder von Gremien gemäß den Teilen 7 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes,
10. Unterstützung der landesweiten Medienarbeit in den Bereichen Schule, Weiterbildung und Kinder- und Jugendhilfe und der Angebote zum Jugendmedienschutz,
11. Beratung der kommunalen Medienzentren auf Nachfrage,
12. Aufbau und Betreuung netzbasierter, multimedialer Unterstützungssysteme, insbesondere des Brandenburgischen Bildungsservers und von E-Learning Angeboten sowie Bereitstellung technischer und medienbezogener Dienstleistungen,
13. Maßnahmen zur Qualifizierung von Personal, das im Bereich der Weiterbildung fachlich und administrativ tätig ist, sowie Geschäftsführung des Landesbeirates für Weiterbildung gemäß § 13 Abs. 6 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes.

§ 3**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Potsdam, den 24. Dezember 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Verwaltungsvorschriften für das Telekolleg
ab Frühjahr 2004
(VV – Telekolleg 2004)**

Vom 9. Januar 2004
GZ.: 34.1

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Telekolleg-Verordnung vom 9. Juli 2002 (GVBl. II S. 423) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**§ 1
Festlegung der Trimester**

(1) Der Telekolleg-Lehrgang ab Frühjahr 2004 gliedert sich in vier Trimester. Dabei dauert

- a) das erste Trimester vom 01.03.2004 bis zum 27.06.2004,
- b) das zweite Trimester vom 28.06.2004 bis zum 14.11.2004,
- c) das dritte Trimester vom 15.11.2004 bis zum 06.03.2005 und
- d) das vierte Trimester vom 07.03.2005 bis zum 19.06.2005.

(2) Der Vorkurs zum Telekolleg-Lehrgang ab 2004 dauert vom 03.11.2003 bis zum 29.02.2004.

**§ 2
Verteilung der Fächer auf die Trimester**

(1) Im ersten Trimester werden die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Geschichte und Chemie behandelt.

(2) Im zweiten Trimester werden die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik (A) und Biologie behandelt.

(3) Im dritten Trimester werden die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Technologie/Informatik und Wirtschaftslehre (VWL) behandelt.

(4) Im vierten Trimester werden die Fächer Englisch, Sozialkunde, Physik (B), Wirtschaftslehre (BWL) und Psychologie behandelt.

**§ 3
Festlegung der Termine für Prüfungen**

(1) Die zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen finden jeweils um 19.00 Uhr statt. Die Umschläge mit den Aufgabenstellungen werden bis zu diesem Zeitpunkt verschlossen gehalten.

- (2) Die Prüfungen finden statt für die Fächer
 - a) Deutsch am Mittwoch, dem 23.02.2005,
 - b) Englisch am Donnerstag, dem 02.06.2005,
 - c) Mathematik am Dienstag, dem 01.03.2005,
 - d) Physik (B) am Freitag, dem 10.06.2005,

- e) Wirtschaftslehre (BWL) am Freitag, dem 10.06.2005, und
- f) Psychologie am Freitag, dem 10.06.2005.

(3) Die Nachholprüfungen gemäß § 12 Abs. 8 der Telekolleg-Verordnung finden statt für die Fächer

- a) Deutsch am Donnerstag, dem 17.03.2005,
- b) Englisch am Mittwoch, dem 15.06.2005,
- c) Mathematik am Freitag, dem 18.03.2005,
- d) Physik (B) am Dienstag, dem 21.06.2005,
- e) Wirtschaftslehre (BWL) am Dienstag, dem 21.06.2005, und
- f) Psychologie am Dienstag, dem 21.06.2005.

(4) Die Termine für die übrigen schriftlichen Prüfungen gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 Satz 2 der Telekolleg-Verordnung werden von den Leitungen der Telekolleg-Einrichtungen festgelegt.

(5) Die Termine für die mündlichen Prüfungen gemäß § 12 Abs. 6 der Telekolleg-Verordnung werden von den Leitungen der Telekolleg-Einrichtungen festgelegt.

**§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. November 2003 in Kraft und am 31. Juli 2005 außer Kraft.

(2) Die Verwaltungsvorschriften für das Telekolleg ab Herbst 2002 (VV – Telekolleg 2002) vom 27. November 2002 (ABl. MBS S. 774) treten am 29. Februar 2004 außer Kraft.

Potsdam, 9. Januar 2004

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Erste Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft
Bildung und Betreuung**

Vom 19. Dezember 2003
Gz.: 21

Auf Grund der §§ 115 Satz 1 Nr. 2 und 124 Abs. 6 in Verbindung mit § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung (1ÄRLZuBB)

Die RL Zukunft Bildung und Betreuung vom 9. September 2003 (ABl. MBJS S. 271) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt geändert:

Nach der Kurzbezeichnung werden ein Bindestrich und die Abkürzung „RLZuBBS“ eingefügt.

2. Nummer 1.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 115 und 124 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Programms „Zukunft Bildung und Betreuung“ des Bundes Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zum Aufbau neuer Ganztagschulen, zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen.“

2 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Erste Richtlinien zur Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung - Selbsthilfe

Vom 19. Dezember 2003

Gz.: 21

Auf Grund der §§ 115 Satz 1 Nr. 2 und 124 Abs. 6 in Verbindung mit § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Änderung der RL Zukunft Bildung und Betreuung – Selbsthilfe (1ÄRLZuBBS)

Die RL Zukunft Bildung und Betreuung – Selbsthilfe vom 9. September 2003 (ABl. MBJS S. 281) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt geändert:

Nach der Kurzbezeichnung werden ein Bindestrich und die Abkürzung „RLZuBBS“ eingefügt.

2. Nach der Angabe „1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage“ wird die Nummerierung „1.1“ eingefügt.

3. Nummer 1.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 115 und 124 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung des Programms „Zukunft Bildung und Betreuung“ des Bundes Zuwendungen zur Durchführung von Selbsthilfeprojekten zur Weiterentwicklung bestehender Schulen zu Ganztagschulen sowie zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagschulen.“

2 – In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Mitteilung 3/04

Vom 19. Januar 2004

Gz.: 33 – Tel.: 03 31/8 66-38 30

Überwachung der Berufsschulpflicht

Der Übergang der Schülerinnen und Schüler von allgemein bildenden Schulen zu berufsbildenden Schulen erfordert den Informationsaustausch zwischen abgebender und aufnehmender Schule. Es ist der Nachweis sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler in einen beruflichen Bildungsgang aufgenommen wurde. Liegt dieser Nachweis nicht vor, ist der Verbleib der Schülerin oder des Schülers zu klären.

Auf das Verfahren gemäß der VV-Berufsschulpflichtüberwachung vom 28. Juli 1999 (ABl. MBS S. 384) wird hingewiesen. Diese Vorschriften sind am 31. Dezember 2002 außer Kraft getreten. Bis zum Erlass einer ersetzenden Regelung zur Überwachung der Berufsschulpflicht sind sie jedoch zur Einhaltung der Schulpflicht gemäß § 41 des Brandenburgischen Schulgesetzes entsprechend anzuwenden. Von einer eingeführten Verfahrenspraxis ist weiterhin auszugehen.

In jedem Fall ist die Übermittlung des Schülerstammblasses und der Durchschrift oder Kopie des letzten Zeugnisses an die aufnehmende Schule zu gewährleisten. Insofern wird ausdrücklich auf § 6 der Datenschutzverordnung Schulwesen hingewiesen. Die aufnehmende Schule ist danach verpflichtet, mittels einer Aufnahmebestätigung die abgebende Schule zu informieren. Das Verfahren zu verschickender Karten gemäß der VV-Berufsschulpflichtüberwachung entspricht diesem Erfordernis.

Sobald die Einführung einer landeseinheitlichen Schülernummer sowie die umfassenden Voraussetzungen elektronischer Übermittlungs- und Abgleichverfahren gewährleistet sind, werden neue Vorschriften zur effizienten Überwachung der Berufsschulpflicht ergehen.

Hierüber sind alle Schulen der Sek I sowie die OSZ zu informieren.

Jugend

Rahmenvereinbarung über die Umsetzung der Kooperation von Schule und Jugendverbänden vom 2. Dezember 2003

Die Kooperation von Schule und Jugendverbandsarbeit zielt darauf ab, die Qualität der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule und an Lernorten der außerschulischen Jugendarbeit zu verbessern und hierbei gemeinsame Wege zu entwickeln. Durch die Verbindung formeller, nichtformeller und informeller Bildung soll ein ganzheitlicher Ansatz in der Bildungsarbeit mit Jugendlichen verfolgt werden, der den Anforderungen an Erziehung und Bildung im 21. Jahrhundert gerecht wird, wie dies vorbildlich in der Streitschrift des Bundesjugendkuratoriums „Zukunftsfähigkeit sichern! Für ein neues Verhältnis von Bildung und Jugendhilfe“ gefordert wird.

Das Brandenburgische Schulgesetz bestimmt (§ 9 Abs. 1), dass die Schulen „mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt“, zusammenarbeiten sollen. Die Koopera-

tion von Schulen und Jugendverbandsarbeit setzt diese gesetzliche Vorgabe um. Dabei bieten sich Formen der Zusammenarbeit von Jugendverbandsarbeit und Schule vor allem im Rahmen von Ganztagsangeboten (§ 18 des Brandenburgischen Schulgesetzes) an.

Die Schule hat einen hohen Stellenwert in der Lernbiographie von heranwachsenden Kindern und Jugendlichen. Diese haben einen Anspruch auf eine Lehr- und Lernkultur, die ihre individuelle Förderung in den Mittelpunkt stellt. Zu den Bildungszielen gehören ausdrücklich auch soziale Kompetenzen. Die Schule ist ein wichtiger Lebensort für Kinder und Jugendliche. Vor allem deshalb muss sie ihr Angebot weiterentwickeln und ausgestalten. Gerade im Bereich des sozialen Lernens, der Selbstorganisation und der Förderung von Eigenverantwortung gibt es bei den Jugendverbänden vielfältige Erfahrungen. Dies ist ein wichtiger Ansatzpunkt, unterschiedliche pädagogische Kompetenzen der beiden Partner zu verbinden.

Die Jugendverbände haben unterschiedliche Zugänge zu den Lebenswelten junger Menschen, die bei der Kooperation mit der Schule neue Chancen eröffnen. Jugendverbandsarbeit ist eine wichtige Form der Selbstorganisation junger Menschen in unserer Gesellschaft. Sie aktiviert in hohem Maße freiwilliges Engagement und ehrenamtliche Potentiale. Dies schlägt sich im vielfältigen Leistungsspektrum der Jugendverbände, das Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung, des sozialen Lernens, der Bildung und der Anregung bürgerschaftlichen Engagements umfasst, nieder. Durch die Kooperation mit Schule können Jugendverbände den Zugang zu ihren Angeboten erhöhen und so ihre Kompetenzen Jugendlichen breiter zur Verfügung stellen. Zur Entwicklung der Kooperation zwischen Schulen und Jugendverbänden wird

zwischen dem Landesjugendring Brandenburg e. V., vertreten durch den Sprecher des Vorstandes, Tino Kunert

und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, vertreten durch den Minister für Bildung, Jugend und Sport Steffen Reiche.

nachstehende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1

Grundsätze der Zusammenarbeit von Schule und Jugendverband

(1) Die Kooperation von Schule und Jugendarbeit zielt insgesamt darauf, das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und ihre Lebens- und Lernbedingungen zu verbessern. Eltern, Lehrkräfte und Jugendverbände sollen sich gleichberechtigt in einem offenen Kooperationsklima um die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen bemühen.

(2) Für eine gelingende Kooperation ist Voraussetzung, dass sich Lehrkräfte aller Schulen verstärkt der außerschulischen Jugendarbeit in ihrer eigenen Arbeit öffnen, diese Aufgabe aktiv annehmen und mit der Jugendhilfe kooperieren wollen und dass sich die Jugendverbände ihres Bildungsauftrages bewusst sind und die spezifischen Bildungsgelegenheiten der

Jugendhilfe in die Gestaltung des Schulalltags einbringen. Dabei müssen beide Kooperationspartner die je eigenen Voraussetzungen des anderen Partners beachten und in den jeweiligen Arbeitsbereichen akzeptieren.

(3) Vor dem Hintergrund der Erfahrungen von Schulen und Jugendverbänden muss das gemeinsame Arbeitsfeld präzise formuliert und das je spezifische pädagogische Profil des jeweiligen Jugendverbandes und der Schule in die Kooperation eingebracht werden. Die Leistungen der Jugendverbände müssen mit ihren Rahmenbedingungen, Abläufen und Wirkungen beschrieben und zusammengefasst werden. Die Zusammenarbeit von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der außerschulischen Jugendarbeit sollte von Aufgeschlossenheit und Interesse an einer gemeinsamen Arbeit geprägt sein.

(4) Die Angebote des jeweiligen Jugendverbandes können von hauptamtlichen und von ehrenamtlichen Mitarbeitern gemacht werden. Dabei stehen ehrenamtliche Mitarbeiter den hauptamtlichen gleich, werden als gleichberechtigte Partner einbezogen und durch den jeweiligen Jugendverband ausgewählt und eingesetzt.

(5) Die Kooperation muss verbindlich vereinbart werden und gleichberechtigt stattfinden. Vor Ort müssen Kooperationsstrukturen und eine Kooperationskultur etabliert werden. Kooperation bedeutet die verbindliche Absprache über gemeinsame und verschiedene Ziele sowie die Art und Form der Zusammenarbeit. Dabei müssen sowohl die schulrechtlichen Rahmenbedingungen wie auch die Grundsätze der Jugendverbandsarbeit wie Freiwilligkeit und Partizipation gleichermaßen beachtet werden. Werden längerfristige Kooperationsbeziehungen mit einem höheren Maß an Verbindlichkeit beabsichtigt, braucht die Kooperation fest vereinbarte Strukturen und Rahmenbedingungen, die in einem Kooperationsvertrag verbindlich geregelt werden.

§ 2

Felder der Zusammenarbeit

(1) In der Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit ergänzen sich ganzheitlich Inhalte der Lehrpläne, Handlungsfelder der Jugendverbandsarbeit und gesellschaftlich relevante Alltagsthemen oder Problemfelder. Als gemeinsame Ziele sind zu nennen:

- a) Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Kompetenz durch die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen wie Verantwortungs- und Demokratiebewusstsein und Teamfähigkeit,
- b) Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch die Ermöglichung von Mitbestimmung und Partizipation,
- c) Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte,
- d) Erhöhung der Aufmerksamkeit für Wahlen und Teilhabe an ihnen, Bürgerbeteiligung oder kommunalpolitische Themen durch gesellschaftliche und politische Bildung,
- e) Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus durch Toleranzförderung und interkulturelles Lernen,

- f) Entwicklung eines individuellen Lebensstils und Ausbildung von Wert- und ethischem Bewusstsein durch eine aktive Auseinandersetzung mit der Lebenswelt in Familie, Schule, Freizeit oder Jugendverband,
- g) Motivation zu Innovationsbereitschaft, Fantasie und Kreativität durch ästhetische und musische Erziehung,
- h) Stärkung der Problem- und Konfliktbewältigungskompetenz in Freizeit, Schule oder Arbeitswelt durch Mediation und Streitschlichtungstrainings,
- i) Bewusstmachung der Bedeutung von Umwelt- und Naturschutz und des Prinzips der Nachhaltigkeit durch Einüben von ressourcenschonendem Umgang mit den natürlichen Ressourcen im individuellen Alltagsleben und die Auseinandersetzung mit dem Problem in globalen Zusammenhängen,
- j) Erhöhung der Bewusstseins für den eigenen Körper, die gesunde Ernährung und Fitness durch Gesundheitserziehung, Bewegung und Sport,
- k) Erhöhung der Chancen der Integration in das Arbeits- und Berufsleben durch Bewerbungstraining, Berufsorientierung und Berufsvorbereitung,
- l) Sicherung des persönlichen und beruflichen Anschlusses an eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationskultur durch den Umgang mit Technik und den neuen Medien,

(2) Die Arbeitsfelder können sowohl als Teil des Unterrichts, in Projekttagen und -wochen oder als außerunterrichtliche Angebote integriert werden. Arbeitsformen sind insbesondere

- a) Gruppenarbeit, Arbeitsgemeinschaften und -kreise,
- b) Mitarbeit von Experten im Unterricht,
- c) Blockveranstaltungen, Seminare und Kurse,
- d) Reihen und Serien,
- e) offene Angebote sowie
- f) Wochenendveranstaltungen, mehrtägige Fahrten und Exkursionen.

§ 3

Vereinbarungen

(1) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird die Schulen im Land Brandenburg, die Staatlichen Schulämter und die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte über diese Rahmenvereinbarung unterrichten und sie auffordern, auf dieser Grundlage geschlossene Kooperationsvereinbarungen mit ihren Möglichkeiten zu unterstützen. Gleichzeitig werden die Schulträger über die, Kooperationsformen zwischen Jugendverbandsarbeit und Schule informiert und gebeten, Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die Zusammenarbeit aktiv zu begleiten, weil sie eine Möglichkeit darstellen, Schulen zu attraktiven Lern- und Lebensorten für junge Menschen zu gestalten.

(2) Der Landesjugendring Brandenburg wird seinen Mitgliedsverbänden diese Rahmenvereinbarung bekannt machen und ihnen inhaltlich-fachliche Unterstützung zur Entwicklung entsprechender Kooperationsformen anbieten.

(3) Den Schulen, den Staatlichen Schulämtern und den Jugendverbänden wird für längerfristige Kooperationen gemäß § 1

Abs. 5 ein Muster für eine Kooperationsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

(4) Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport wird Fortbildungsveranstaltungen des Landesjugendrings, die die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter auf Kooperationen mit Schulen vorbereiten, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel fördern. Es wird darauf hinwirken, dass in Zusammenarbeit mit dem LISUM Brandenburg, dem Sozialpädagogischen Fortbildungswerk und den Staatlichen Schulämtern Fortbildungsveranstaltungen für an Kooperationsbeziehungen interessierte Lehrkräfte und Schulleitungen durch den Landesjugending und KoBra.net entwickelt und angeboten werden.

(5) Beide Seiten unterrichten sich gegenseitig über geschlossene Kooperationsvereinbarungen und werten die Erfahrungen mit der Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen aus. Besonders gelungene Beispiele der Zusammenarbeit sollen dabei einem breiteren Kreis von Interessierten in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

(6) Beide Seiten verpflichten sich, über bekannt gewordene Probleme in der Zusammenarbeit sich zu unterrichten und gemeinsam nach Wegen zur Klärung der Schwierigkeiten zu suchen.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

Potsdam, den 2. Dezember 2003

Für den Landesjugending Brandenburg e. V. Tino Kunert, Vorstandssprecher	Für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Minister Steffen Reiche
---	--

II. Nichtamtlicher Teil

Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Musikschulen Brandenburg e. V. und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 19. Januar 2004

Präambel

Intensive Beschäftigung mit Musik, verstärkter Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren beeinflussen die kognitive,

emotionale und pragmatische Entwicklung der Kinder nachhaltig positiv und führen auch im außermusikalischen Bereich zu deutlichen Kompetenzerwartungen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) und der Landesverband der Musikschulen Brandenburg e.V. (LVdM) sind daher bestrebt, die musisch-kulturelle Bildung in den Schulen durch musikpädagogische und musikpraktische Angebote so zu ergänzen, damit jede Schülerin und jeder Schüler seine musikalischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Insbesondere die offene Ganztagschule bietet eine große Chance für die Umsetzung dieser Ziele. Die Entwicklung einer pädagogischen Konzeption und die Umsetzung sind gemeinsame Aufgabe der Schulträger, der Schulen, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulbehörden. Das MBS und der LVdM stimmen darin überein, dass qualitativ hochwertige musikpädagogische Angebote unverzichtbar sind. Dabei gehen sie davon aus, dass bei der Planung, Organisation und Gestaltung der musikpädagogischen Angebote in den offenen Ganztagschulen dem LVdM eine seiner Kompetenz entsprechende Bedeutung zugemessen wird. In diesem Sinne sollen die Angebote des LVdM besonders berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung dieses gemeinsamen Willens schließen das

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
vertreten durch den für Schule zuständigen Minister

und

den Landesverband der Musikschulen Brandenburg e. V.,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit der Schulen im Land Brandenburg und den Musikschulen. Ziel ist es, ein außerunterrichtliches musikpädagogisches Angebot für möglichst alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Die Vereinbarung ist insbesondere Grundlage für Schulen mit Ganztagsangeboten.

(2) Angebote von Musikschulen haben bei der Durchführung außerunterrichtlicher musikpädagogischer Angebote Vorrang vor Angeboten anderer Anbieter.

§ 2 Kooperationsverträge und deren Vertragspartner

Schulen und den Musikschulen können Kooperationsverträge im Rahmen dieser Vereinbarung (Anlage) schließen. Vertragspartner vor Ort sind die Schulträger und das Staatliche Schulamt und die Träger der Musikschulen. Der Schulträger und das staatliche Schulamt kann die Schulleiterin oder den Schulleiter bevollmächtigen, in Vertretung einen Kooperationsvertrag mit

dem Träger der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote abzuschließen.

§ 3

Personal und Umfang der Angebote

(1) Für die Durchführung der außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote kommen in der Regel Diplom-Musikpädagogen, staatlich geprüfte Musiklehrer, andere Lehrkräfte und Orchestermusiker mit Lehrbefähigung Musik, Dirigenten und Chorleiter mit der Qualifikationsstufe C 3 sowie Musiker mit Abschluss eines berufsbegleitenden pädagogischen Lehrgangs an einer Bundes- oder Landesmusikakademie in Betracht. Bei persönlicher und pädagogischer Eignung können auch ergänzende Kräfte (z. B. Dirigenten und Chorleiter mit langjähriger Erfahrung im Kinder- und Jugendbereich vor Einführung der C-Qualifizierung) beschäftigt werden.

(2) Die Musikschulen und die Schulen vereinbaren, in welchem zeitlichen Umfang pro Woche und zu welchen Zeiten die Dienstleistung erbracht wird. Die Angebote sollen regelmäßig und vorzugsweise mehrmals wöchentlich stattfinden. Die Musikschulen sorgen beim Einsatz ihres Personals für Kontinuität. Der Einsatz soll die Dauer von einem Schuljahr nicht unterschreiten. Vertretungsregelungen werden vor Ort zwischen den Vertragspartnern verbindlich vereinbart. In den Ferien und an schulfreien Tagen sind auch schulübergreifende Angebote möglich, die ggf. weitere Wege erfordern.

§ 4

Ort des Angebotes

Die Schule stellt in der Regel die zur Erbringung des Angebots notwendigen Räume zur Verfügung. Es können auch Räume einer Musikschule oder von Dritten genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig erreichbar sind. Die Schulen und die Musikschulen halten in dem Kooperationsvertrag fest, wer die erforderlichen Musikinstrumente zur Verfügung stellt. Die Instrumente werden jeweils kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 5

Schulische Organisation

(1) Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Schule und Musikschule berücksichtigen, dass Angebote der Musikschule in organisatorischer Verantwortung und allgemeiner Aufsicht der Schule stehen (schulische Veranstaltung).

(2) Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen der Musikschulen als Gäste in schulischen Gremien ist in dem vor Ort abzuschließenden Kooperationsvertrag zu regeln.

§ 6

Vergütung

Die Schule leistet an die Musikschule die Vergütung für deren Leistung, soweit dies vereinbart wurde. Die Vergütung richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des MBS Brandenburg (VV-Honorare) vom 25. August 1995 (ABl. MBS S. 499). Sie ist nicht höher als die Vergütung, die nach BAT-O und den Eingruppierungsrichtlinien gezahlt werden müsste.

§ 7

Evaluation

Der LVdM und das MBS verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung bei den außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angeboten. Der LVdM verpflichtet sich zur Teilnahme an Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung. Er wird bei der Entwicklung der Evaluationsinstrumente und der Auswertung der Ergebnisse beteiligt.

§ 8

Geltungsdauer

(1) LVdM und MBS stimmen jährlich den Fortschreibungsbedarf dieser Vereinbarung ab. Vereinbarungen für das neue Schuljahr werden spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres getroffen.

(2) Die Rahmenvereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2005. Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jeder Zeit ohne Einhaltung von Frist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere wiederholte oder grobe Verstöße gegen diese Vereinbarung.

Potsdam, den 19. Januar 2004

Steffen Reiche
Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Hinrich Enderlein
Vorsitzender des Landesverband
der Musikschulen Brandenburg
e. V.

**Kongress des Deutschen Musikrats zum Thema
„Musik in der Ganztagschule“
vom 20. bis 22. Mai 2004 in Königstein/Ts.**

Die Bundesregierung zieht Konsequenzen aus der PISA-Studie und fördert auf der Basis der Erfahrungen der in der Studie erfolgreichen Länder die Entwicklung von Ganztagschulen. Mit der Unterstützung des Bundes soll in fünf Jahren fast jede dritte Schule im Land eine Ganztagschule werden können. Diese institutionelle Bildungsreform fordert gerade auch die ästhetischen Fächer, deren bildende Funktion über lange Jahre als viel zu gering eingestuft wurde.

Das Fach Musik bietet durch die Unmittelbarkeit ästhetischer Erfahrungen in Klassenunterricht, Klassenmusizieren und Ensemblearbeit zahlreiche Möglichkeiten, ein soziales Lernklima zu schaffen, innerhalb dessen Bildung wie Erziehung gleichermaßen stattfinden können. Angesichts dieser besonderen Wirkungsmöglichkeiten wird es darauf ankommen, eine gelingende Kooperationskultur zu entwickeln, die möglichst vielfältig die außerunterrichtlichen Musikbildungsträger einbezieht. Nur Musikunterricht und Musikbildungsträger gemeinsam können ein breites Angebot unterschiedlichster musikalischer Erfahrungen bereitstellen, das die Ganztagschule erfordert. Das von der Bundesregierung geöffnete Reformfenster sollte somit auch für eine Neudefinition des Faches Musik mit einem höheren Stellenwert im Bildungskanon und in der Erziehung genutzt werden.

Um fruchtbare Netzwerke von Erfahrungsmodulen initiativ zu knüpfen, veranstaltet der Deutsche Musikrat in Zusammenarbeit mit dem Verband deutscher Schulmusiker (vds) vom 20. bis 22. Mai 2004 einen Kongress zum Thema „Musik in der Ganztagschule“. Es werden zu diesem Kongress sowohl die Mitgliedsverbände als auch Kulturpolitiker aus den Bundesländern nach Königstein in das Kommunikations- und Trainings-Center (KTC) kommen. In dem dreitägigen Kongress sollen Bedingungen des Gelingens und Hindernisse einer musikalischen Kooperationskultur in dem Modell der Ganztagschule ausgelotet und gemeinsam konkrete Kooperationsmodelle entwickelt werden, um den einzelnen Verbänden und Schulen, aber auch den Kultusverwaltungen Impulse zur Umsetzung zu geben.

Tagungsort: KTC Kommunikations- und Trainings-Center Königstein GmbH, Ölmühlweg 65, 61462 Königstein, Tel. 0 61 74/2 95-0

Tagungsbeitrag: ca.150 Euro inkl. Unterkunft und Verpflegung

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl gelten die Eingangsdaten der Anmeldungen.

Anmeldung und nähere Informationen beim Verband deutscher Schulmusiker (vds): Dr. Brigitta Ritter, Appelweg 22, 38536 Meinersen, ritter@vds-musik.de

Donnerstag, 20. Mai 2004
Anreise bis 10.30 Uhr

11.00 Uhr Begrüßung

Prof. Dr. Hans Bärler, Christian Höppner

Eröffnungsreferat zum bildungspolitischen und institutionellen Rahmen des Konzeptes der Ganztagschule

12.00 Uhr

Erfahrungsberichte aus der Praxis

1. Beispiel: Finnland als musterhaftes Beispiel für gelingendes Lernen laut PISA

13.00-15.00 Uhr Mittagspause

15.00-18.00 Uhr

2. Beispiel: England als Stammland der Ganztagschulen

3. Beispiel: Kooperation von Schule und Verein in Rheinland-Pfalz

4. Beispiel: Kooperationsmodelle zwischen Musikschule und Grundschule in Nordrhein-Westfalen

Abendprogramm

Freitag 21. Mai 2004

Musik in der Ganztagschule - Chancen und Probleme von Kooperationen zwischen Schule und außerunterrichtlichen Musikbildungsträgern

09.00-13.00 Uhr

Austausch und Diskussion in acht verschiedenen Arbeitsgruppen: Schulmusik plus musikalischer Institution, Musikverein oder freiem künstlerischen Anbieter 13.00-15.00 Uhr Mittagspause

15.00 Uhr Fortführung der Diskussionen in acht neuen Arbeitsgruppen, Schullormen zugeordnet

17.00-18.00 Uhr Moderatoren präsentieren die Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Abendprogramm

Samstag, 22. Mai 2004

09.00 Uhr Präsentation des Positionspapieres, das politische Empfehlungen an die Kultusministerkonferenz enthält und der Pilotstudie, die auf der Grundlage der Ergebnisse des Kongresses die Musik in der Ganztagschule weitreichend untersuchen soll.

Abschlussdiskussion

Abreise gegen 11.30 Uhr

12.00 Uhr Pressekonferenz

Bundesweiter Schülerwettbewerb 2004

Mitmachen, Spaß haben, lernen, erleben und gewinnen mit „Bio find ich Kuh-I - Und ihr?!“

Wettbewerbsstart - 15. Dezember 2003: Unter dem bereits bekannten Motto „Bio find ich Kuh-I, und ihr?!“ startet der bundesweite Schülerwettbewerb zum Thema Öko-Landbau und Bio-Lebensmittel in die zweite Runde. Einsendeschluss ist der 20. April 2004!

Darum geht's: Wir alle wünschen uns eine intakte Umwelt, hochwertige, gesunde Lebensmittel und einen artgerechten Umgang mit Tieren. Im ökologischen Landbau als besonders umweltschonender und nachhaltiger Form der Landwirtschaft stehen diese Aspekte im Vordergrund. Doch wie sieht dies in der Praxis aus? Wie arbeitet ein Bio-Bauer und wie lebt ein Huhn auf dem Biohof? Was steckt in einem Bio-Brötchen? Wie wird aus der Bio-Milch Käse und woran ist dieser dann im Laden zu erkennen? Mit diesen Fragen lädt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Schüler aller Schularten ein, den Öko-Landbau einmal selbst unter die Lupe zu nehmen und dabei zu erfahren, wo und wie unsere Lebensmittel erzeugt und verarbeitet werden.

Wer kann mitmachen? Beim Wettbewerb können Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 10 aller Schularten sich ihr eigenes Bild von der ökologischen Landwirtschaft machen und in Klassen-, Kurs- oder Gruppenbeiträgen verarbeiten. Einzelsendungen sind ebenfalls möglich.

Viele Wettbewerbsformen stehen zur Wahl:

- Plakat (max. Format DIN A 1), Spiel, Objekt, Skulptur oder Modell,
- Hörspiel oder Audio-Reportage (Kassette/CD-ROM max. 10 Min.),
- Website (CD-ROM),
- Kurzfilm oder Video-Reportage (CD-ROM/Video max. 10 Min.),
- Lied oder Musik-Video (Kassette/CD-ROM/Video max. 10 Min.)

Bitte auf die Audio- und Videoarbeiten Name, Laufzeit und ggf. Titel schreiben.

Mitmachen lohnt sich: Die „kuhlsten“ Einsendungen werden mit dem „Öko-Oskar“ und vielen attraktiven Preisen belohnt, wie z. B. eine zweitägige Preisträgerreise nach Berlin mit Teilnahme an der bundesweiten Prämierung, Klassenausflüge, tolle Bio-Kisten für eine Klassenfete, Kuh-T-Shirts usw.

Und so wird's gemacht: Die Wettbewerbsarbeiten für „Bio find ich Kuh-I“ müssen zusammen mit einem ausgefüllten Teilnahmeformular – gibt es im Internet zum Herunterladen – bis spätestens 20. April 2004 (!!) an das Wettbewerbsbüro geschickt werden: PR-Agentur M&P, Ansprechpartner: Ursula Marx/Thorsten Meyer, Schloßstraße 9B, 53757 Sankt Augustin.

Wettbewerbsinfos, Teilnahmeformular, Siegerarbeiten von 2003 gibt es unter: www.bio-find-ich-kuhl.de. Alles über den Öko-Landbau: www.oekolandbau.de

6. Internationaler Kunstwettbewerb für Kinder und Jugendliche zum Thema „Ich und mein Hund“

Träumt nicht jeder von euch davon, stets einen vierbeinigen Freund dabei zu haben? Oft ist ein Hund, der eure Träume und Vorstellungen verwirklicht. Der Wettbewerb „Ich und mein Hund“, veranstaltet vom Jugendkulturklub Cześćochowa und dem Polnischen Kynologischen Verband Abteilung Cześćochowa, bezieht sich mit seinem einfachen und kreativen Thema eben auf diese, für manche von euch sehnlichsten Wünsche. Stellt eure Gefühle, eure Freundschaft und euer Vertrauen zu euren vierbeinigen Freunden, aber auch deren Bedürfnisse, ihren Charakter und ihr Aussehen dar.

Ihr könnt die Technik, das Format (ab A3) und die Anzahl eurer Arbeiten frei wählen. Alle Arbeiten müssen auf der Rückseite deutlich und gut lesbar mit **eurem Vor- und Nachnamen, Alter, eurer Schulschrift, der Anschrift** eurer Kunstschule oder eurer privaten Anschrift versehen sein.

Teilnehmen können alle Kinder und Jugendlichen ab 3 Jahre. Die Jury wird in der Zeit vom 21. bis 23. Juni 2004 die eingesandten Arbeiten bewerten und die Preise in den **Altersgruppen: bis 7 Jahre, 8 bis 11 Jahre, 12 bis 14 Jahre, über 15 Jahre und über 19 Jahre vergeben**. Die besten Arbeiten werden ausgestellt.

Einsendeschluss: 23. Mai 2004 (Poststempel)

**Einsendeanschrift: MŁODIEŻOWY DOM KULTURY
UL: ŁUKAŚIŃSKIEGO 68
42-207 CZĘSTOCHOWA-POLEN**

Die Ergebnisse, der Termin und der Ort der Preisverleihung werden den Preisträgern schriftlich mitgeteilt.

Die Veranstalter behalten sich das Recht auf Veröffentlichung und Vervielfältigung der Wettbewerbsarbeiten vor. Alle eingesandten Arbeiten werden Eigentum des Veranstalters. Die Arbeiten dürfen weder gerollt noch gefaltet eingeschickt werden. Informationen zum Wettbewerb sind telefonisch unter: **Tel./Fax +48-34-3 23 12 79, 3 60 82 99** oder im Internet unter www.mdk.ids.czest.pl oder www.mdk.czestochowa.bip.gov.pl zu erhalten

Schülerwettbewerb 15. Berliner Märchentage „16 auf einen Streich“

An alle Deutschlehrer/-innen der 4., 5. und 6. Klasse im gesamten Bundesgebiet

In diesem Schuljahr veranstalten die Berliner Märchentage Ihren Schülerwettbewerb erstmalig auf bundesweiter Ebene, denn die 15. Berliner Märchentage „Sechzehn auf einem Streich“ vom 6. bis 21. November 2004 erzählen Märchen und Sagen aus allen Bundesländern.

Unter dem Motto „Kinder lügen mit Münchhausen um die Wette“ sollen Schüler/-innen der 4., 5. und 6. Klasse aller Bundesländer zum Erfinden eigener Lügenmärchen angeregt werden. Ziel des diesjährigen Schreibwettbewerbs ist die Erstellung eines „Münchhausen“-Schüler-Wochenkalenders, der pünktlich zu den Berliner Märchentagen im November erscheinen soll. Einsendeschluss ist daher bereits der **30.06.2004**.

Da Märchen in den Rahmenplänen aller Bundesländer vorgesehen sind, würde sich vielleicht sogar eine Unterrichtseinheit zum Thema anbieten, in der die Schüler/-innen deutsche Märchen und Sagen kennen lernen und die Besonderheiten einer Münchhausen-Geschichte gemeinsam erarbeiten.

Die Märchen können als Gemeinschaftsprojekt oder in Einzelarbeit geschrieben werden:

Arbeitshinweise:

Sollten Sie sich für ein Gemeinschaftsobjekt der Klasse entscheiden, kommt es anfangs nicht auf die Formulierungskünste der Kinder an. Es können vorerst Ideen gesammelt und im Klassenverband erörtert werden, erst im zweiten Schritt, der Niederschrift des Märchens, steht dann der sprachliche Ausdruck im Vordergrund.

Erfinden die Schüler/-innen ihre Märchen in Einzelarbeiten, so werden diese anschließend der Klasse vorgestellt.

Es gilt, ein Lügenmärchen mit eigenständigen Figuren und Ereignissen sowie einem originellen Titel zu erfinden, das ca. **1 bis 2 gedruckte DIN A4 Seiten** umfassen sollte.

Die feierliche Preisverleihung findet im November 2004 im Rahmen der 15. Berliner Märchentage statt.

Wir laden also die 4., 5. und 6. Klassen aller deutschen Schulen herzlich ein, sich an unserem Wettbewerb zu beteiligen. Sowohl die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport von Berlin als auch die Kultusministerien der Bundesländer unterstützen dieses Projekt mit großer Begeisterung.

Wir wünschen allen Schülern und Lehrern märchenhaftes Gelingen!

Weitere Infos unter Tel. (030) 34 70 94 79

Bundeswettbewerb Jugend debattiert 2004/2005

Landeswettbewerb Jugend debattiert Brandenburg

Im Schuljahr 2004/2005 wird der „Landeswettbewerb Jugend debattiert Brandenburg“ im Rahmen des Bundeswettbewerbes Jugend debattiert unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten zum dritten Mal veranstaltet. Durch den Wettbewerb

sollen Jugendliche motiviert werden, das faire und geregelte Debattieren zu lernen. Beteiligt sind Schüler der Klassen 8 bis 13 aller Schulformen in ganz Deutschland. Im Laufe von drei Jahren werden rund 450 Schulen teilnehmen können, die in Verbänden zu je drei Schulen organisiert sind.

Ziele:

(1) Jugend debattiert will zum qualifizierten Mitreden und Mitgestalten in der Demokratie ausbilden, daher wird die Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen unserer Gesellschaft gefördert.

(2) Jugend debattiert fördert die sprachliche Kompetenz der Schüler und ist damit eine Antwort auf die sprachlichen Mängel, die von PISA ermittelt wurden.

(3) Jugend debattiert bereitet auf die Kommunikationsgesellschaft vor. Die Übung in öffentlicher, freier und informierter Rede vermittelt den Jugendlichen Selbstbewusstsein und fördert die Bildung der Persönlichkeit.

Vorgehensweise:

Jugend debattiert schult zunächst Lehrer für den Unterricht im Debattieren. Diese Lehrer integrieren Jugend debattiert in den laufenden Unterricht ihrer Klassen bzw. Kurse. Bei Jugend debattiert wird kontrovers über Fragen debattiert, die eine Maßnahme nach sich ziehen, wie zum Beispiel: „Sollen öffentliche Plätze videoüberwacht werden?“. Eine Debatte dauert 24 Minuten.

Der Wettbewerb der Schüler erfolgt auf vier Ebenen: Klasse, Schulverbund, Land und Bund. Die Debatte wird von einer Jury beurteilt, die öffentlich nach folgenden vier Kriterien bewertet: Sachkenntnis, Ausdrucksvermögen, Gesprächsfähigkeit und Überzeugungskraft.

Zu gewinnen gibt es Kompetenzbausteine: jeweils dreitägige Trainings unter Anleitung von speziell ausgebildeten Trainern für Schulverbund- und Landessieger sowie eine Akademiewoche und die Aufnahme in ein Alumni-Programm für Bundessieger.

Finanzierung und Partner:

Der Bundeswettbewerb wird von der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung gemeinsam mit der Stiftung Mercator, der Heinz Nixdorf Stiftung und der Robert Bosch Stiftung bis 2005 mit 4,5 Millionen Euro finanziert. Jedes der 16 Kultusministerien stellt einen Landesbeauftragten sowie Sachleistungen für den Wettbewerb zur Verfügung. Die Kultusministerkonferenz unterstützt das Projekt. Ein Kuratorium aus prominenten Persönlichkeiten begleitet das Projekt.

Leistungen des Projektes:

Alle Schulen, die in das Netz aufgenommen werden, erhalten folgende Leistungen:

(1) Beratung zur Einführung (Auftragsklärung) durch den Landesbeauftragten

(2) Urkunde zur Aufnahme in das bundesweite Schulnetz „Jugend debattiert“

(3) Sechs Tage Fortbildung für je drei Lehrer (alle Fächerkom-

binationen sind möglich). Die Fortbildung wird von professionellen Trainern in Gruppen von max. zehn Teilnehmern durchgeführt. Die Fortbildung, die in der Schule stattfindet, gliedert sich in drei Teile: Basis (3 Tage), Aufbau (2 Tage), Ausbau (1 Tag), verteilt über drei Schuljahre. Die Lehrer eines Schulverbundes besuchen die Fortbildung gemeinsam und stimmen auch die Durchführung des Wettbewerbes untereinander ab.

(4) Informations- und Unterrichtsmaterial: Begleitheft für Netzschulen, Informationen für Juroren; Begleitheft für Lehrer; Arbeitsheft für Schüler (Klassensätze)

(5) Beratung bei der Umsetzung der Fortbildungsinhalte

(6) Regelmäßige Projektinformationen an die Schulverbände

(7) Möglichkeit zum kollegialem Austausch: auf der Projektseite im Internet (geschützte Bereiche für teilnehmende Lehrer).

Außerdem erhält jeder Schulverbund eine Jugend debattiert-Grundausrüstung für seinen Wettbewerb: Jugend debattiert-Glocke für jeden fortgebildeten Lehrer, Debattier-Theken und Stand-Fahne mit Logo des Wettbewerbs.

Teilnahmebedingungen:

Teilnehmen können Schulverbände bestehend aus drei Schulen. Jeder Verbund umfasst in der Regel drei Schulformen (Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium oder Berufsbildende Schule). Alle Schulverbände bilden gemeinsam das bundesweite „Schulnetz Jugend debattiert“.

Für die Aufnahme in das Netzwerk gelten folgende Bedingungen:

(1) Verpflichtung, sprachliche und politische Bildung als wesentlichen Teil in das Schulprofil bzw. Schulprogramm einzufügen und zu fördern. Langfristige Einbindung von Jugend debattiert in die Schulentwicklung.

(2) Unterstützungsbeschluss der Gesamtkonferenz, des Schulleitendenbeirates und der SV-Vollversammlung. Die Beschlüsse müssen nach erfolgreicher Auswahl bis zum 30.06.2004 nachgewiesen werden.

(3) Benennung eines Beauftragten für den Schulverbund (Schulverbundkoordinator).

(4) Unterstützung durch die Schulleitung, insbesondere hinsichtlich der Dienstbefreiung der Lehrer für die dienstlich anerkannten Fortbildungen sowie die Freistellung des Schulverbund-Koordinators für die Netzkonferenzen und bei der Vergabe von Lerngruppen an die beteiligten Lehrkräfte, um Jugend debattiert durchführen zu können.

(5) Ausrichtung eines jährlichen Schulverbundwettbewerbes auf der Basis von Klassenwettbewerben (pro fortgebildete Lehrkraft mindestens ein Klassenwettbewerb im Schuljahr).

(6) Einbeziehung der Schulverbundsieger in Schulentwicklungsmaßnahmen im Sinne des Projektes.

Bewerbung:

Im Land Brandenburg bestehen derzeit 3 Schulverbände (insgesamt 9 Schulen). Zum Schuljahr 2004/2005 kann 1 Schulverbund (insgesamt 3 Schulen) in das Projekt neu aufgenommen werden. Zur Bewerbung aufgerufen ist jede Schule, die Schüler ab Klasse 8 unterrichtet. Die Bewerbung kann ausschließlich im Verbund erfolgen (drei Schulen unterschiedlicher Schularten). Bewerbungsunterlagen können kostenlos bei der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung angefordert werden. Bewerbungsschluss ist der 01.04.2004 (Datum des Poststempels):

Weitere Informationen erhalten Sie über:

unsere Landesbeauftragte:
Carola Gnadt
Humboldt-Gymnasium Potsdam
03 31/2 89 78 70
mail@humboldtgy.de
oder

unseren Ansprechpartner im Ministerium:
Thomas Hainz
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Ministerbüro
03 31/8 66 - 35 20
thomas.hainz@mbjs.brandenburg.de

oder

unsere Homepage:
www.jugend-debattiert.ghst.de

Neue Broschüre für Schulanfänger

„Der richtige Start in das Berufsleben“, ist der Titel einer neuen Broschüre, die von der ZEUS-Unternehmensgruppe in diesem Jahr herausgegeben wurde.

Das Paket enthält eine 23-seitige Broschüre „...wertvolle Tipps rund um das Thema Berufsstart...“ sowie eine CD-ROM... „Lass Deine Zukunftsvisionen wahr werden, Bewerben leicht gemacht“.

Die Broschüre ähnelt sehr den schon auf dem Markt befindlichen Produkten von Banken, Versicherungen und anderen Unternehmen, enthält aber auch E-Mail-Adressen zur Information über neue Ausbildungsberufe sowie über offene Stellenangebote.

Die CD-ROM erstellt technisch raffiniert aus einer Vielzahl von vorher in Masken eingegebenen persönlichen Informationen, automatisch Lebensläufe und Bewerbungsschreiben.

Weitere Informationen sowie die Bestelladresse finden Sie im Internet unter www.generationfuture.de

**Das Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle
für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA)
schreibt folgende Stelle aus:**

**Die folgende Stelle als Fachberater(in)/Koordinator(in)
ist zum 01.09.2004 zu besetzen:**

Budapest, Ungarn

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in) / Koordinators(in) gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, Lehrkräfte methodisch-didaktisch zu beraten und fortzubilden, die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch oder eine moderne Fremdsprache plus Sachfach (vorzugsweise Geschichte, Geographie)
- im Schuldienst tätige/r Beamter/-in auf Lebenszeit oder im Schuldienst der neuen Bundesländer unbefristet angestellte Lehrkraft einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- erforderlich sind außerdem Erfahrungen mit fremdsprachigem deutschsprachigen Fachunterricht
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland oder im Auslandsschuldienst, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen

ber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen

- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung (z. B. Referendar- ausbildung)
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen; dies schließt auch die Übernahme zentraler Verwaltungsaufgaben ein Verhandlungsgeschick im Umgang mit einheimischen Stellen (z. B. Bildungsbehörden, Schulen).

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **29.02.2004**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem **Dienstweg** über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) bis spätestens 29.02.2004 an das

**Bundesverwaltungsamt -
Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
VI R 1 50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Thiemann.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater (in)/Koordinator(in) in Budapest erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: **0 18 88-3 58-14 40 (Herr von Rüden)**

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0